



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Öffentliche Anerkennung von Mitgliedern der Musikjugend im Musikverband Bergisches Land e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	07.05.2009	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Musikvereine Dohrgaul 1912 e.V. und Thier 1900 e.V. sowie weitere Musikvereine aus Wipperfürth, die den Musikverband Bergisches Land e.V. beitreten, werden als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Wipperfürth anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Demografische Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die Musikjugend Bergisches Land als Untergliederung des Musikverbandes Bergisches Land e.V. im Volksmusikerbund NRW beantragt für seine Mitglieder aus Wipperfürth die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG.

Nach § 25 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG in NRW (AG-KJHG) kann die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde auf Antrag auf die dem Träger angeschlossenen Untergliederungen ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen dem Verband ordnungsgemäß angehören. Dies trifft laut dem beigefügten Antrag zur Zeit auf den Musikverein Dohrgaul 1912 e.V. und dem Musikverein Thier 1900 e.V. zu. Damit haben diese Anspruch auf Anerkennung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt).

Die Anerkennung kann auch für weitere Mitglieder des Verbandes beschlossen werden, die in Wipperfürth ansässig sind und dem Verband zukünftig noch beitreten werden.

Zuständig für die Anerkennung ist der Jugendhilfeausschuss.